

stes, der überall ist und alles erfüllt, . . . die Gebete und Bitten der Kinder der Kirche erhört und erfüllt hat . . .“ Den französischen Behörden wird der Dank für ihr „objektives und aufmerksames Verhalten“ den russischen Gemeinden gegenüber ausgesprochen. Diese, versichert der Erzbischof, seien mit keinerlei politischen Dingen beschäftigt. „Alle unsere Wünsche, Bestrebungen und Handlungen gelten nur dem Dienst an Gott und Seiner heiligen Kirche mit reinem Herzen und unbeflecktem Sinn. Nichts anderes und niemand anderen kennen wir außer den gekreuzigten Christus, der alle seine Nachfolger geheißt hat, das Kreuz auf sich zu nehmen und Ihm zu folgen. Unter den heutigen Verhältnissen bedeutet die Zugehörigkeit zur rechtläubigen russischen Kirche . . ., daß man sein Kreuz auf sich nehme und trage. Wenn wir das tun, sind wir des festen Glaubens, im Namen des Herrn zu wandeln . . .“ Und wie um noch einmal die Verdächtigungen und Anschuldigungen politischer Mittäterschaft abzuwenden, schließt der Exarch mit den Worten: „All unser Hoffen und Trachten legen wir nicht auf die Fürsten dieser Welt und die Menschenöhne, sondern auf den Herrn, der Seine Kirche in Ewigkeit gegründet hat und erhält. Amen.“ Mit der Ernennung des Erzbischofs Nikolai zum Exarchen in Westeuropa wird die Moskauer Patriarchatskirche ihr

Prestige im Ausland zweifellos festigen. Die zitierten Worte des Exarchen zeigen, daß die zumeist aus amerikanischen Quellen stammenden Schlagworte von der „Sowjetkirche“ und dem „roten Patriarchen“ u. a. nicht genügen, um ein zutreffendes Bild von den Tendenzen in der russischen Kirche zu vermitteln.

Es ist ferner sehr bemerkenswert, daß die russische Kirche über das westeuropäische Exarchat gewisse Möglichkeiten eines Kontakts mit katholischen Kreisen offenzuhalten scheint (wenn dies nicht ausschließlich auf die persönliche Initiative des Erzbischofs Nikolai zurückzuführen ist, der schon als Archimandrit in diesem Sinn gewirkt hat). Nikolai ließ sich bei der Einführung des neuen Trappisten-Abts vom Kloster Notre-Dame de Timadeuc (Bretagne), das bereits mehrmals russische Gläubige beherbergt hatte, durch einen Geistlichen vertreten. Dieser übermittelte den Wunsch des Exarchen, daß die einst zwischen dem Orden und dem russischen Volk geschlossene Freundschaft und Sympathie eine neue Entfaltungsmöglichkeit fände. (Mitglieder des Trappisten-Ordens fanden nach Vertreibung aus Frankreich 1798/99 durch Vermittlung der Prinzessin Condé ein Asyl in Rußland, das sie allerdings 1800 wieder verlassen mußten, als Zar Paul I. alle Franzosen auswies. — Vgl. P. Gregor Müller, Vom Cistercienser Orden, Bregenz 1927, S. 232; Wetzler und Welte, Kirchenlexikon, Freiburg 1899, Bd. XI, S. 2002.)

Die Stimme des Papstes

Schuld und Strafe

Der Heilige Vater hat ein neues bedeutendes Dokument über die Probleme der irdischen Gerechtigkeit, Schuld und Sühne verfaßt, dessen erste Teile beim Empfang der katholischen italienischen Juristen vorgetragen werden sollten. Die Erkrankung des Papstes hat ihn daran gehindert. Statt dessen hat sie der „Osservatore Romano“ am 5. 12. 1954 aus dem Manuskript veröffentlicht.

Nehmen Sie Unseren Willkomm entgegen, geehrte Herren. Wir entbieten ihn Ihrem würdigen Gremium mit denselben Gefühlen der Freude und des herzlichen Vertrauens, mit denen Wir Sie im vergangenen Jahr aufnahmen.

Die Frage, die Wir heute behandeln wollen, wurde uns durch einen von Ihnen, Herrn Professor Carnelutti, bezeichnet. Es ist die Funktion der Strafe, das Problem, „den Schuldigen vermittlels der Sühne zu heilen“, ein Problem, das Wir formulieren möchten: die Schuld und die Strafe in ihrer wechselseitigen Verkettung. Wir wollen den Weg des Menschen aus der Nicht-Schuld (der Schuldlosigkeit) durch die Schuld-Tat in den Zustand der Schuld und Strafe (reatus culpae et poenae) und wiederum den Weg der Umkehr aus diesem Zustand durch Reue und Sühne in den Zustand der Befreiung von Schuld und Strafe in großen Linien zeichnen. Wir werden dann klarer sehen, wo der Ursprung der Strafe liegt, was ihr Wesen und ihr Sinn ist, welche Funktion sie hat und wie sie gestaltet werden muß, um den Schuldigen zur Befreiung aus der Schuld zu führen.

I. DER WEG ZU SCHULD UND STRAFE

Eine doppelte Vorbemerkung sei hier eingefügt:

Zunächst ist das Schuld- und Strafproblem ein Personproblem. Und dies in zweifacher Hinsicht. Der Weg in die Schuld nimmt seinen Ausgang von der Person des Handelnden, von seinem „Ich“. Von der Summe von Betätigungen, die von der Person als Aktionszentrum ausgehen, kommen hier nur jene in Betracht, die auf bewußt gewollter Selbstentscheidung beruhen, d. h. die Betätigungen, die das Ich vornehmen oder auch nicht vornehmen konnte; die es vornimmt, weil es sich frei für deren Vornahme entscheidet. Diese zentrale Funktion des Ich sich selbst gegenüber — auch wenn sie sich unter Einflüssen verschiedener Art abspielt — ist notwendig, wenn von echter Schuld und echter Strafe die Rede sein soll.

Die Schuld-Tat ist aber auch immer Frontstellung von Person gegen Person, mag das unmittelbare Objekt der Schuld eine Sache sein, wie beim Diebstahl, oder eine Person, wie bei Tötung: das Ich des sich Verschuldenden richtet sich gegen die übergeordnete Autorität, letzten Endes also immer gegen die Autorität Gottes. Da Wir das echte Problem der eigentlichen Schuld und Strafe im Auge haben, sehen Wir ab von der rein juristischen Schuld und ihrer Straffolge.

Ferner ist zu beachten, daß die Person und die persönliche Funktion des Schuldigen eine strenge Einheit bilden, die ihrerseits verschiedene Gesichtspunkte bietet. Sie hat gleichzeitig Bezug auf das psychologische, rechtliche, sittliche und religiöse Gebiet. Diese Gesichtspunkte kann man zwar auch getrennt betrachten; doch bei der wahren Schuld und Strafe sind sie so untereinander verknüpft, daß sie nur in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit geben,

sich einen rechten Begriff vom Schuldigen und von der Frage der Schuld und Strafe zu bilden. Man kann also dieses Problem auch nicht einseitig nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt behandeln.

Der Weg in die Schuld ist demnach folgender: Der Geist des Menschen befindet sich in der folgenden Position: er steht vor einem Tun oder Unterlassen als schlechthin verpflichtend, ein absolutes „du sollst“, eine unbedingte, durch persönliche Entscheidung zu verwirklichende Forderung. Dieser Forderung verweigert der Mensch den Gehorsam: er verwirft das Gute und entscheidet sich für das Böse. Wenn der innere Entschluß sich nicht in sich selbst erschöpft, folgt ihm die äußere Handlung. So ist die schuldhaftige Tat in ihren inneren und äußeren Wesenselementen konstituiert.

Natur und verschiedene Seiten der Schuld-Tat

Was die subjektive Seite der Schuld-Tat angeht, ist für ihre richtige Beurteilung nicht nur der äußere Tatbestand entscheidend, in Rechnung zu setzen sind auch die von innen und außen kommenden Einflüsse, die als angeborene oder erworbene Anlagen, als Motive oder Hemmnisse, als Erziehungsimprägationen, als Umweltaustrahlungen, als Situationsfaktoren auf den Entschluß des Schuldigen eingewirkt haben. In Rechnung zu setzen ist im besonderen die habituelle und aktuelle Willensintensität, die sogenannte „verbrecherische Energie“, die bei der Schuld-Tat zum Einsatz gebracht worden ist.

In ihrem Ergebnis betrachtet, ist die Schuld-Tat ein anmaßendes Beiseiteschieben der Autorität, die gebietet, die Ordnung des Rechts und Guten einzuhalten, und die der Urheber, Wächter, Schützer und Rächer dieser Ordnung ist. Da aber jegliche menschliche Autorität letztlich nur aus Gott stammen kann, ist jede Schuld-Tat Frontstellung gegen Gott, sein höchstes Recht und seine höchste Majestät. Dieser religiöse Aspekt ist der Schuld-Tat immanent, wesensverknüpft.

Getroffen durch die Schuld-Tat wird auch die öffentlich-rechtliche Gemeinschaft, wenn und insoweit jene Tat eine Gefährdung oder Verletzung der durch die Gesetze fixierten öffentlichen Ordnung ist. Doch hat nicht jede echte Schuld-Tat, wie sie oben beschrieben ist, den Charakter einer Schuld-Tat öffentlichen Rechtes. Die öffentliche Gewalt hat sich nur mit den Schuld-Taten zu befassen, die gegen das geordnete Zusammenleben nach der gesetzlich festgelegten Ordnung verstoßen. Daher die Regel bezüglich der rechtlichen Schuld: *Nulla culpa sine lege*. Wenn aber andererseits ein solcher Verstoß eine echte Schuld-Tat ist, ist sie immer auch eine Verletzung der ethischen und religiösen Norm. Daraus folgt, daß menschliche Gesetze, die sich in Widerspruch befinden mit sicher feststehenden göttlichen Geboten, nicht die Unterlage bilden können für eine öffentliche echte Schuld-Tat.

Mit dem Begriff der Schuld-Tat ist jener andere verbunden, daß ihr Urheber strafwürdig wird („*reatus poenae*“). Das Straf-Problem nimmt also im einzelnen Fall seinen Anfang im Augenblick, in dem der Mensch schuldig wird. Die Strafe ist die von Recht und Gerechtigkeit verlangte Reaktion auf die Schuld. Die beiden verhalten sich wie Stoß und Gegenstoß. Die durch die Schuld-Tat verletzte Ordnung verlangt Wiederherstellung und Wiederaufrichtung des gestörten Gleichgewichts. Es ist die wesentliche Aufgabe von Recht und Gerechtigkeit, die Übereinstimmung zwischen dem Sollen auf der einen und dem Recht

auf der anderen Seite zu hüten und zu wahren oder, wenn sie verletzt worden ist, wiederherzustellen. Die Strafe geht an sich nicht auf die Schuld-Tat, sondern auf den Täter, auf dessen Person, dessen Ich, das in bewußter Selbstentscheidung die Schuld-Handlung vollzogen hat. In gleicher Weise geht die Bestrafung nicht aus von einer gleichsam abstrakten Rechtsordnung, sondern von der konkreten Person des Trägers der rechtmäßigen Autorität. Wie die Schuld-Handlung ist auch die Bestrafung Frontstellung von Person gegen Person.

Sinn und Zweck der Strafe

Die Strafe im eigentlichen Sinn kann also nur den soeben ausgesprochenen Sinn und Zweck haben, den Rechtsbrecher von neuem in die seinsollende Ordnung einzufügen, aus der er ausgebrochen war. Diese Sollens-Ordnung ist notwendig ein Ausdruck der Seinsordnung, der Ordnung des Wahren und Guten, das allein Daseinsberechtigung hat, im Gegensatz zum Irrigen und Bösen, die ein Nicht-Sein-Sollendes darstellen. Die Strafe erfüllt ihre Aufgabe in ihrer Weise, indem sie den Schuldigen, wegen der vollzogenen Tat, zu einem Leiden zwingt, d. h. zur Entbehrung eines Gutes und zur Auferlegung eines Übels. Wesentlich ist diesem Leiden, damit es Strafe sei, die Kausalverkettung mit der Schuld.

II DER ZUSTAND VON SCHULD UND STRAFE

Wir fügen hinzu, daß der sich Verfehlende durch die Schuld-Tat einen Zustand geschaffen hat, der mit dem Aufhören der Tat nicht aufhört. Der Täter bleibt der, welcher bewußt und absichtlich eine ihn bindende Norm verletzte („*reatus culpa*“) und dadurch der Strafe verfallen ist („*reatus poenae*“). Dieser persönliche Zustand dauert fort auch in seiner Stellung gegenüber der Autorität, von der er abhängt, nämlich gegenüber der öffentlich-rechtlichen menschlichen Autorität, soweit der Schuldprozeß sie berührt, wie darüber hinaus, und zwar immer, gegenüber der letztgebietenden göttlichen Autorität. Somit bildet sich also ein fortdauernder Zustand der Schuld- und Strafbehaltung, der ein bestimmtes Beschaffensein des Schuldigen bezeichnet (vgl. S. Thom., S. th. III q. 69 a. 2 obj. 3 et ad 3).

Man hat versucht, darauf, daß Zeit und Raum formal als solche nicht einfach Realitäten, sondern Denkhilfen oder Denkformen seien, die Folgerung zu ziehen, daß nach Abschluß der Schuld-Tat von einer irgendwie gearteten Weiterdauer derselben in der Wirklichkeit, der realen Ordnung, also von einem Zustand der Schuld und Strafe, nicht die Rede sein könne. Wenn das stimmte, müßte man das Prinzip aufgeben: „*Quod factum est, infectum fieri non potest.*“ Angewandt auf ein Geist-Tun — und die Schuld-Tat als solche ist ja ein Geist-Tun —, beruhe der Satz — so lautet die Behauptung — auf einer falschen Wertung und einer irrigen Anwendung der Denkform „Zeit“. Wir würden die Grenzen Unserer Ansprache überschreiten, wenn wir hier in eine Behandlung des Raum-Zeit-Problems eintreten wollten. Es wird genügen zu bemerken, daß Raum und Zeit nicht reine Denkform sind, sondern daß ihnen eine Wirklichkeit zugrunde liegt. Jedenfalls trifft die Folgerung nicht zu, die man daraus gegen das Bestehen eines Zustandes der Schuld ziehen will. Wenn sich das Schuldigwerden des Menschen auf dieser Erde auch zweifellos an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit vollzieht, so ist es doch nicht

eine Qualität dieses Ortes und dieser Zeit, und darum ist seine Beendigung nicht gegeben mit dem Aufhören des „Hier“ und „Jetzt“.

Was Wir dargelegt haben, betrifft das Wesen des Zustands der Schuld- und Strafbehaltung. Was jedoch die höhere Autorität angeht, welcher der Schuldige die gebührende Unterordnung und Willfährigkeit verweigert hat, so richten sich ihr Unwille und ihre Mißbilligung nicht nur gegen die Tat, sondern gegen den Täter selbst, gegen seine Person wegen seiner Tat.

Mit der Schuld-Tat unmittelbar gegeben ist, wie schon bemerkt, nicht die Strafe selbst, sondern die Straffälligkeit oder Strafwürdigkeit der Tat selbst. Indes ist eine kraft Gesetzes im Augenblick der Schuld-Tat automatisch einsetzende Strafe nicht ausgeschlossen. Dem Kanonischen Recht sind die „*poenae latae sententiae ipso facto incurrendae*“ geläufig. Im weltlichen Recht ist eine solche Strafe selten, in einigen Rechtsordnungen unbekannt. Immer setzt dann diese automatische Straffälligkeit echte und schwere Schuld voraus.

Die Voraussetzungen jedes Strafurteils

Regelfall ist also, daß die Strafe durch die zuständige Autorität verhängt wird. Das setzt voraus: ein zu Recht bestehendes Strafgesetz; einen rechtmäßigen Träger der Strafautorität und in ihm die sichere Kenntnis der zu bestrafenden Tat nach ihrer objektiven Seite: daß sie Verwirklichung des im Gesetz bezeichneten Deliktes ist, wie nach der subjektiven Seite: der Schuldhaftigkeit des Täters, ihrer Schwere und Ausdehnung.

Diese für die Fällung eines Strafurteils notwendige Kenntnis ist vor dem Richterstuhl Gottes, des höchsten Richters, vollkommen klar und unfehlbar gegeben. Darauf hinzuweisen, dürfte für den Juristen nicht ohne Interesse sein. Gott war dem Täter in seinem inneren Entschluß und dem äußeren Vollzug der Schuld-Tat gegenwärtig, alles bis in die letzten Einzelheiten vollkommen durchschauend; alles steht vor Ihm, jetzt wie im Augenblick der Handlung. Aber dieses Wissen in absoluter Fülle und in souveräner Sicherheit, in jedem Augenblick des Lebenslaufs und über jede Handlung des Menschen ist ausschließlich Gott eigen. Deshalb steht auch nur Gott das letzte Urteil über den Wert eines Menschen und die Entscheidung über sein endgültiges Geschick zu. Er fällt dieses Urteil, wie Er den Menschen in dem Augenblick antrifft, in dem Er ihn in die Ewigkeit abrufft. Übrigens besteht ein unfehlbares Urteil Gottes auch während des irdischen Lebens, und nicht bloß über das Ganze, sondern auch über jeden einzelnen schuldhaften Akt und die entsprechende Strafe; ja in nicht wenigen Fällen vollzieht Er die Strafe schon zu Lebzeiten des Menschen, unbeschadet der immer bereiten göttlichen Geneigtheit zum Vergeben und Verzeihen.

Die moralische Sicherheit in den menschlichen Urteilen

Der menschliche Richter hingegen, der nicht die Allgegenwärtigkeit und Allwissenheit Gottes besitzt, muß vor dem Fällen des Richterspruchs sich eine moralische Sicherheit, d. h. eine Sicherheit, die jeden vernünftigen, ernstesten Zweifel ausschließt, über den äußeren Tatbestand und den inneren Schuldbestand schaffen. Nun hat er aber keine unmittelbare Schau der Innenwelt des Täters im Augenblick der Tat; meistens ist er auch nicht in der Lage, sie mit voller Klarheit aus den Beweismomenten zu rekon-

struieren; manchmal nicht einmal aus dem Geständnis des Schuldigen. Aber dieser Mangel und diese Unmöglichkeit dürfen nicht überbetont werden, als ob es dem menschlichen Richter für gewöhnlich unmöglich wäre, eine genügende Sicherheit und darum ein festes Fundament für einen Richterspruch zu schaffen. Je nach Lage der Fälle wird der Richter es nicht unterlassen, namhafte Fachleute über die Zurechnungsfähigkeit und die Verantwortlichkeit des Täters zu Rate zu ziehen und den Resultaten der modernen Psychologie, Psychiatrie und Charakterologie Rechnung zu tragen. Bleibt trotz all diesen Bemühungen noch ein gewichtiger, ernster Zweifel, wird kein gewissenhafter Richter zu einem Strafurteil schreiten, namentlich wo es sich um nicht wieder gutzumachende Strafen wie die Todesstrafe handelt.

In den meisten Deliktfällen offenbart aber das äußere Verhalten in genügender Weise die innere Einstellung, aus der es ja hervorgegangen ist. Infolgedessen kann in der Regel — und zuweilen muß sogar — aus dem Äußeren ein im wesentlichen zutreffender Schluß auf das Innere gezogen werden, wenn anders man nicht Rechts-handlungen unter Menschen unmöglich machen will. Andererseits darf auch nicht übersehen werden, daß kein menschliches Urteil in letzter Instanz und endgültig über den Menschen entscheidet. Das tut nur das Urteil Gottes, wie über die Einzelakte, so auch über das ganze Leben. Alles also, worin menschliche Richter fehlen, wird der höchste Richter wieder ins Gleichgewicht bringen, zuerst, unmittelbar nach dem Tod, im endgültigen Urteil über das ganze Leben eines Menschen und dann später, vollständig und vor allen, im jüngsten Gericht. Nicht als ob dies den Richter von gewissenhafter und peinlicher Sorgfalt in der Untersuchung entpflichte, aber es ist etwas Großes, darum zu wissen, daß es einen letzten Ausgleich von Schuld und Strafe gibt, der an Vollkommenheit nichts zu wünschen übrig lassen wird.

Wer mit der Betreuung des in Untersuchungshaft Befindlichen beauftragt ist, möge nicht übersehen, wieviel seelische Belastung und seelisches Leid schon allein die Untersuchung dem Häftling verursacht, auch wenn unbedingt abzulehnende Ausforschungsmethoden nicht zur Anwendung kommen. Diese Leiden werden in die schließlich verhängte Strafe für gewöhnlich nicht einbezogen, und übrigens ließe sich das auch schwer machen. Doch sollte man sich dessen wohl bewußt bleiben.

Im äußeren Rechtsbereich ist entscheidend für den vollgültigen Zustand der Schuld- und Strafbehaltung das richterliche Urteil.

Einige Reformvorschläge

In Ihren Kreisen, geehrte Herren, ist die Stimme laut geworden, es möchte auf gesetzgeberischem Weg eine gewisse Lockerung der Bindung des Richters an die Paragraphen des Gesetzbuchs in das Strafrecht eingeführt werden, nicht zwar im Sinne der Tätigkeit des Prätors im römischen Recht „*adiuvandi supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia*“, wohl aber im Sinne einer freieren Würdigung der objektiven Tatbestände außerhalb der allgemeinen, durch die Legislative umgrenzten Gesetznormen; so daß auch im Strafrecht eine gewisse „*Analogia iuris*“ anwendbar würde und die diskretionäre Gewalt des Richters eine über die bisherigen Grenzen hinausgehende Erweiterung erführe. Man glaubt, daß so eine wesentliche Vereinfachung der Strafgesetze zustande

käme, daß die Aufzählung der Einzeldelikte bedeutend gekürzt werden könnte. So werde es gelingen, meint man, dem Volk bekannt und bewußt zu machen, was und warum etwas vom Staat unter Strafe gestellt wird.

Dieser Auffassung kann man sicher eine gewisse Berechtigung zugestehen. Die Ziele, um deren willen der Vorschlag gemacht wird: Vereinfachung der Gesetznormen, Geltendmachung nicht nur des strengen formalen Rechts, sondern auch der Billigkeit und des spontanen gesunden Urteils, größere Anpassung des Strafrechts an das Empfinden des Volkes, diese Ziele sind nicht zu beanstanden. Schwierigkeiten dürften sich nicht so sehr auf seiten der Theorie ergeben als vielmehr bei der Form ihrer Verwirklichung, die einerseits die Sicherungen der bisherigen Regelung wahren müßte und andererseits den neuen Bedürfnissen und begründeten Reformwünschen gerecht werden sollte. Das Kanonische Recht bringt Ansätze in dieser Richtung; man vergleiche die can. 2220—2223 im CIC.

Verschiedenheit und Wirksamkeit der Strafen

Wassodann die Strafarten angeht (Ehrenstrafen [Strafen, die die Rechtsfähigkeit betreffen], Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Strafen an Leib und Leben — körperliche Strafen gibt es im italienischen Recht nicht), möchten Wir Uns in dieser Darlegung darauf beschränken, sie nur insofern zu betrachten, als in ihnen Natur und Zweck der Strafe zum Ausdruck kommen. Da nun, wie schon erwähnt, über Sinn und Zweck der Strafe nicht alle einer Meinung sind, ist folgerichtig auch ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Strafen eine verschiedene.

Bis zu einem gewissen Grad mag richtig sein, daß die Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, entsprechend angewandt, am ehesten geeignet ist, die Rückführung des Schuldigen in die rechte Ordnung und in das Leben der Gemeinschaft zu bewirken. Daraus folgt aber nicht, daß sie die einzig gute und richtige ist. Es spielt hier herein, was Wir in Unserer Ansprache über das internationale Strafrecht vom 3. Oktober 1953 zur Vergeltungstheorie gesagt haben (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77 ff.). Die Vergeltungsstrafe wird von vielen, wenn auch nicht allgemein, abgelehnt, selbst wenn sie nicht ausschließlich, sondern neben den Heilungsstrafen vorgeschlagen wird. Wir haben dort ausgesprochen, daß die grundsätzliche und vollständige Ablehnung der Vergeltungsfunktion der Strafe zu Unrecht geschehe. Solange der Mensch auf Erden lebt, kann und muß auch diese seinem ewigen Heil dienen, falls er nicht von seiner Seite der heilsamen Wirkung der Strafe selbst ein Hindernis entgegengesetzt. Diese Wirkung steht keineswegs in Widerspruch zu der von Uns als der Strafe wesentlich bezeichneten Funktion des Ausgleichs und der Wiederherstellung der gestörten Ordnung.

Strafvollzug

Das Strafverfallensein findet seine natürliche Erfüllung im Strafvollzug, gesehen als wirklicher Entzug eines Gutes oder als positive Auflage eines Übels, nach der Entscheidung der rechtmäßigen Obrigkeit, als Reaktion auf die Schuld-Tat. Er ist ein Ausgleich nicht unmittelbar der Schuld, sondern der bewirkten Störung der Rechtsordnung. Die Schuld-Tat hat in der Person des Schuldigen etwas aufgezeigt, was mit dem Gemeinwohl und dem geordneten Zusammenleben nicht in Einklang steht. Die-

ses Etwas soll aus dem Schuldigen entfernt werden. Der Prozeß dieses Entfernens ist dem ärztlichen Eingriff in den Organismus vergleichbar, der sehr schmerzlich sein kann, zumal wenn nicht nur die Symptome, sondern die Ursache der Krankheit selbst getroffen werden soll. Das Wohl des Schuldigen und vielleicht noch mehr das der Gemeinschaft fordert, daß das erkrankte Glied wieder gesunde. Aber wie die Krankenbehandlung, so verlangt auch die Strafbehandlung eine klare, nicht nur symptomatische, sondern auch ätiologische Diagnose, eine dem Übel angepaßte Therapie, eine vorsichtige Prognose und eine entsprechend ergänzende Prophylaxe.

Die Reaktionen der Verurteilten

Welchen Weg der Schuldige nehmen soll, ist vom objektiven Sinn und vom Ziel der Strafe wie von der meist gleichgerichteten Intention der strafenden Autorität angezeigt. Es ist der Weg der Einsicht in das Verkehrte seiner Tat, die ihm die Strafe verursachte; der Weg der Abkehr und der Ablehnung der Tat; der Weg der Reue, der Sühne und Läuterung, des wirksamen Vorsatzes für die Zukunft. Das ist der Weg, den der Verurteilte nehmen soll. Die Frage ist nur, welchen Weg er in Wirklichkeit nehmen wird. Im Hinblick auf diese Frage kann es nützlich sein, das durch die Strafe verursachte Leiden nach den verschiedenen Seiten zu betrachten, die es aufweist: der psychologischen, rechtlichen, sittlichen und religiösen Seite, wiewohl in der Wirklichkeit normalerweise diese verschiedenen Aspekte in eins verbunden sind.

... in psychologischer Hinsicht

Psychologisch stellt sich spontan die Gegenwehr der Natur gegen das konkrete Strafübel ein, um so heftiger, je tiefer das Strafleiden die Natur des Menschen überhaupt oder die besondere Veranlagung des einzelnen trifft. Dazu gesellt sich, ebenfalls unwillkürlich, die Lenkung und Fixierung der Aufmerksamkeit des Schuldigen auf die Straftat, die Ursache der Strafe, deren Verkettung ihm lebhaft im Bewußtsein steht oder jetzt jedenfalls in den Vordergrund des Bewußtseins gerückt wird.

Zu diesem mehr oder weniger unwillkürlichen Verhalten tritt sodann die bewußt gewollte Reaktion des Ich als des Kerns und der Quelle aller persönlichen Funktionen. Diese höhere Reaktion kann ein williges positives Hinnehmen sein, wie es in dem Wort des Schächers am Kreuz zum Ausdruck kommt: „Digna factis recipimus“: „Wir empfangen die gerechte Strafe für unsere Taten“ (Luk. 23, 41). Sie kann ein resigniertes Übersichergehenlassen sein oder statt dessen eine tiefe Verbitterung, ein völliges seelisches Zusammenbrechen, oder aber auch eine stolze Härte, das zuweilen zu einem „Im-Bösen-sich-Verhärten“ wird; endlich ein wildes ohnmächtiges inneres und äußeres Sichaufbäumen. Eine solche psychologische Reaktion nimmt verschiedene Formen an, je nachdem es sich um eine Dauerstrafe handelt oder im Gegenteil um eine Strafe, die zeitlich auf einen Augenblick zusammengezogen ist, während sie nach Höhe und Tiefe über jedes Zeitmaß hinausgeht wie die Todesstrafe.

... im rechtlichen Bereich

Rechtlich gesehen besagt der Strafvollzug die Geltendmachung der übergeordneten stärkeren Macht der Rechtsgemeinschaft (oder genauer, dessen, der in ihr der Hoheitsträger ist) über den Rechtsbrecher, der in seinem rechts-

widrigen Eigenwillen die gesetzte Rechtsordnung schuldhaft verletzt hat und nun unter die Satzungen dieser Ordnung gezwungen wird — zum Besten der Gemeinschaft und des Schuldigen selbst. Damit ist der Begriff und die Notwendigkeit des Straf-Rechtes deutlich gegeben. Auf der anderen Seite ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß in der Ausführung der gesetzlichen Strafbestimmungen jedes Überschreiten des im Urteil angegebenen Strafmaßes, jede Willkür und Härte, jede Schikane und Provokation vermieden werden. Die übergeordnete Autorität hat den Strafvollzug zu überwachen und ihn zweckentsprechend zu gestalten, nicht in starrer Vorschriften- und Paragraphenerfüllung im einzelnen, sondern in möglichster Anpassung an den Menschen, der der Strafe unterliegt. Schon der Ernst und die Würde der Strafgewalt und ihrer Ausübung legen es von selbst der öffentlichen Autorität nahe, in der Begegnung mit dem schuldigen Menschen ihre Hauptaufgabe zu erblicken. Ob sie dieser Aufgabe durch ihre eigenen Organe ganz gerecht werden kann, wird nach den besonderen Verhältnissen zu beurteilen sein. Meistens, wenn nicht immer, wird ein Teil dieser Aufgabe, so sicher die eigentliche Seelsorge, anderen zu übertragen sein.

Von einigen ist vorgeschlagen worden, es wäre günstig, eine religiöse Kongregation oder ein Institutum Saeculare zu gründen, dem die psychologische Betreuung des Gefangenen im weitesten Ausmaß anzuvertrauen wäre. Sicher haben schon seit langem fromme Schwestern einen Lichtstrahl und den Segen christlicher Caritas in Strafanstalten für Frauen getragen, und dies ist Uns eine willkommene Gelegenheit, deren selbstlosem Dienst ein Wort der Anerkennung und des Dankes zu sagen. Trotzdem scheint Uns jene Anregung sehr der Überlegung wert, ja Wir sprechen den Wunsch aus, daß nicht nur eine solche Gründung, sondern auch die in den Strafanstalten bereits tätigen religiös-kirchlichen Organe nicht nur die Kräfte wirken lassen, die sie aus dem christlichen Glauben schöpfen, sondern daß sie auch alle gesicherten Ergebnisse der psychologischen, psychiatrischen, pädagogischen und soziologischen Forschung oder Erfahrung zum Heil des Gefangenen einsetzen; das hat natürlich bei den zu ihrer Anwendung Berufenen als Voraussetzung eine gründliche fachliche Ausbildung.

Utopische Erfolgshoffnungen wird indes niemand hegen, der mit der Wirklichkeit des Strafvollzugs vertraut ist. Der Beeinflussung von außen muß der Wille des Strafgefangenen entgegenkommen. Dieser Wille läßt sich nicht erzwingen. Möge die Vorsehung und Gnade Gottes ihn wecken und lenken!

... in ethischer Sicht

Die ethische Seite des Strafvollzugs und des Leidens, das er bringt, steht in Beziehung zu den Zielen und Grundsätzen, welche die Willensentschlüsse des Verurteilten zu bestimmen haben.

Leiden bedeutet in diesem irdischen Leben ein Hinwenden des Geistes vom Äußerlichen zum Innern; es ist ein Weg, der fort von der Oberfläche in die Tiefe führt. So betrachtet, ist das Leiden für den Menschen von hohem sittlichem Wert. Willig hingenommen, wird es, die rechte Absicht vorausgesetzt, zu einer wertvollen Tat. „Patientia opus perfectum habet“, schreibt der hl. Apostel Jakobus (1, 4). Das gilt auch für das Strafleiden; es kann einen Fortschritt im inneren Leben bedeuten. Es soll seiner

Eigenart nach — durch die Person und in der Person des Täters und von ihm gewollt — Wiedergutmachung der schuldhaft verletzten sittlichen Ordnung sein. Das Wesen der Umkehr zum Guten liegt nicht eigentlich in der willigen Hinnahme des Strafleidens, sondern in der Abkehr von der Schuld. Zu ihr kann aber das Strafleiden führen, und die Abkehr von der Schuld wiederum kann dem Strafleiden einen höheren sittlichen Wert verleihen und seine ethische Wirkkraft erleichtern und erhöhen. So kann sich das Strafleiden zum sittlichen Heroismus, zu heldenhafter Geduld und Sühne erheben.

Im Bereich der sittlichen Reaktion fehlt es jedoch auch nicht an entgegengesetzten Erscheinungen. Häufig wird der sittliche Wert der Schuldstrafe nicht einmal erkannt; oft wird er bewußt und frei abgelehnt. Der Schuldige will irgendeine Schuld auf seiner Seite weder anerkennen noch zugeben, er will sich auch in keiner Weise dem Guten unterwerfen und beugen, er will keinerlei Sühne oder Buße für seine persönlichen Schuldthaten.

... in religiöser Bedeutung

Und nun ein kurzes Wort über die religiöse Seite der Schuldstrafe.

Jedes sittliche Fehlen des Menschen, auch wenn materiell zunächst nur im Bereich zu Recht bestehender menschlicher Gesetze verübt, ist immer auch ein Fehlen vor Gott und zieht ein Strafurteil Gottes nach sich. Es liegt nicht im Interesse der öffentlichen Autorität, darüber einfach hinwegzusehen. Nach der Schrift (Röm. 13, 2—4) ist die menschliche Autorität innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit im Strafvollzug letztlich nichts als die Vollstreckerin der Strafgerechtigkeit Gottes. „Sie ist Gottes Dienerin und vollstreckt die Strafe an dem, der Böses tut.“

Diese religiöse Bezogenheit des Strafvollzugs findet in der Person des Strafleidenden darin ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung, daß er sich unter die strafende Hand Gottes beugt, der straft durch die Menschen; er nimmt also das Strafleiden von Gott an, bietet es Gott an als teilweise Abzahlung der Schuld, die er vor Ihm hat. Eine so getragene Strafe wird für den Schuldigen auf dieser Erde eine Quelle innerer Läuterung, vollständiger Umkehr, der Kraft für die Zukunft, des Schutzes gegen jeden Rückfall. Ein Strafleiden, so im Glauben, in Reue und Liebe getragen, ist geheiligt durch die Schmerzen Christi und begleitet von seiner Gnade. Solch religiös geweihtes Strafleiden tut sich uns kund in den Worten des guten Schächers an den, der mit ihm am Kreuze hing: „Digna factis recipimus“: „Wir leiden, was wir für unsere Taten verdient haben“, und in der Bitte an den sterbenden Erlöser: „Domine, memento mei, cum veneris in regnum tuum“: „Herr, gedenke meiner, wenn du in deine Königsherrlichkeit kommst“; ein Gebet, das, auf die Waage Gottes gelegt, dem reuigen Sünder die Zusicherung des Herrn brachte: „Hodie mecum eris in paradiso“: „Heute noch wirst du bei mir sein im Paradies“ (Luk. 23, 41—43): gleichsam der erste „vollkommene Ablass“, den Christus selber gewährt hat.

Möchten alle, die von den Schlägen menschlicher Gerechtigkeit getroffen sind, ihre Schuldstrafe leiden nicht nur aus Zwang, nicht ohne Gott und Christus, nicht in Auflehnung gegen Gott; möchten sie an ihrem Schmerz nicht seelisch zerbrechen, sondern möchte sich ihnen durch den Schmerz der Weg zur Heiligkeit auf tun!